

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS Nr. 655**vom 23. Oktober 2008**

zur Eröffnung des Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas — Bodenschätze gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Bodenschätze — in Block 1-12 „Knescha“ in den Regionen Wraza, Plewen, Lowetsch, Gabrowo und Weliko Tarnowo und für die Bekanntgabe der Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung

(2009/C 36/09)

REPUBLIK BULGARIEN
DER MINISTERRAT

Gemäß Artikel 5 Ziffer 2, Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 1 und Artikel 44 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 16 und Paragraph 1 Ziffer 24a des Gesetzes über Bodenschätze

BESCHLIESST DER MINISTERRAT:

1. das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Rohöl und Erdgas in Block 1-12 „Knescha“ auf einer Fläche von 1 348,45 km² mit den Koordinaten, die auf der Karte des Vertragsentwurfs zur Prospektion und Exploration verzeichnet sind, welcher integraler Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist, wird eröffnet;
2. es wird bekannt gegeben, dass die Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 1 durch Ausschreibung erfolgt;
3. die Genehmigung der Prospektion und Exploration wird für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Prospektion und Exploration erteilt; sie ist gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze verlängerbar;
4. die Angebotseröffnung zur Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 1 findet im Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Energie in der Triadiza-Str. 8 in Sofia am 150. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* statt;
5. die Frist für den Kauf der Ausschreibungsunterlagen läuft um 17.00 Uhr am 120. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab;
6. Die Frist für die Abgabe der Erklärung zur Teilnahme an der Ausschreibung läuft um 17.00 Uhr am 130. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab;
7. die Frist für die Einreichung der Angebote gemäß den Ausschreibungsunterlagen läuft um 17.00 Uhr am 144. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab;
8. die Angebotseröffnung erfordert nicht die Anwesenheit der Bieter;
9. der Preis für die Ausschreibungsunterlagen wird auf 500 BGN festgesetzt. Die Ausschreibungsunterlagen sind in Zimmer 802 des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Triadiza-Str. 8, Sofia, innerhalb der in Ziffer 5 genannten Frist erhältlich;
10. die Bieter müssen die Anforderungen des Artikels 23 Absatz 1 des Gesetzes über Bodenschätze erfüllen;

11. die Angebote der Bieter werden auf der Grundlage der eingereichten Arbeitsprogramme, der Umweltschutz- und Schulungsinstrumente, Boni sowie ihrer administrativen und finanziellen Leistungsfähigkeit ausgewählt;
12. die Kaution für die Teilnahme an der Ausschreibung wird auf 10 000 BGN festgesetzt, zahlbar innerhalb der in Ziffer 6 genannten Frist auf das in den Ausschreibungsunterlagen angegebene Bankkonto des Ministeriums für Wirtschaft und Energie;
13. die Kaution nicht zugelassener Bieter wird binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt zurückerstattet, an dem sie über die Nichtzulassung informiert werden;
14. die Kaution des Bieters, der den Zuschlag erhält, wird einbehalten; den übrigen Bieter wird sie binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats über die Erteilung der Genehmigung zur Prospektion und Exploration im *Staatsblatt der Republik Bulgarien* zurückerstattet;
15. die Erklärung über die Teilnahme an der Ausschreibung und die Angebote der Bieter gemäß den Ausschreibungsbedingungen sind im Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Triadiza-Str. 8, Sofia, in bulgarischer Sprache gemäß den Anforderungen des Artikels 46 des Gesetzes über Bodenschätze abzugeben;
16. die Angebote sind gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen und Bedingungen auszufertigen;
17. die Ausschreibung findet auch dann statt, wenn nur ein einziger Bieter zugelassen wird;
18. der Minister für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt:
 - 18.1 den Beschluss zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, im *Staatsblatt der Republik Bulgarien* und auf der Website des Ministerrats weiterzuleiten;
 - 18.2. einen Ausschuss zu ernennen, der die Ausschreibung organisiert und durchführt;
19. gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vor dem Obersten Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

Der Ministerpräsident

Sergej STANISCHEW

Für den Generalsekretär des Ministerrats

Sewdalin MAWROW

Für die Richtigkeit,

Der Direktor der Direktion „Regierungskanzlei“

Weselin DAKOW
